



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe  
54.1a7-8823.12/1.1Kessel 8 und 9

Heizkraftwerk Pforzheim GmbH  
Hohwiesenweg 15  
75175 Pforzheim

Karlsruhe 05.12.2013  
Name Helmut Krohn  
Durchwahl 0721 926-7465  
Aktenzeichen 54.1a7-8823.12/1.1Kessel 8  
und 9  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

**1311240029036**

**BW Bank · BLZ 600 501 01 · Kto-Nr. 749 55301 02**

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 · BIC: SOLADEST600**

**Betrag: 18269,00 EUR**

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
- Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Spitzenlastkesselanlage (Kessel 8 und 9)

Anlage: 1 Überweisungsträger Nr.: 1311240029036

3 Ordner gesiegelte Antragsunterlagen (werden getrennt versandt)

Ihr Antrag vom 18.01.2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 18.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.01.2013 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Ziffer 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

### **Änderungsgenehmigung**

1.1 zur Errichtung und zum Betrieb einer Spitzenlastkesselanlage (Kessel 8 und 9) auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerks in Pforzheim, Flst.-Nr. 2460, 2460/2.

1.2 Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:

- die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO)
- die Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- die erforderliche Erlaubnis nach § 13 Abs.1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlagen.

- 1.3 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.4 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen und unter Ziffer 2 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.5 Die sich aus den bisherigen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe für das Heizkraftwerk Pforzheim ergebenden Rechte und Pflichten - insbesondere arbeitsschutzrechtliche Anforderungen - bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Genehmigungsbescheides im Widerspruch stehen.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.7 Für diese Entscheidung gemäß Nr. 1.1 und 1.2 wird eine Gebühr in Höhe von **18.269 €** festgesetzt.

## **2. Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zugrunde:

1. Allgemeine Angaben und Begründung der Antragstellung

## 2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Anlage 1: Formblätter für immissionsschutzrechtlichen Antrag

Anlage 2: Bauantrag inkl. Formblätter

Anlage 3: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG (IB Dröscher)

Anlage 4: Technische Unterlagen zur eingesetzten Anlage

Anlage 5: Immissionsprognose (IB Dröscher)

Anlage 6: Geräuschimmissionsprognose (IB Dröscher)

Anlage 7: Sicherheitsdatenblatt

Ergänzungsschreiben vom 19.02.2013

Ergänzende Unterlagen vom 18.11.2013 zum Antrag auf Erlaubnis nach BetrSichV (2 Ordner)

- Vordrucke zur Erlaubnis von Dampfkesselanlagen:
  - Beiblatt HWE
  - Beiblatt AOL
  - Beiblatt BHE
  - Beiblatt FGA
  - Beiblatt FOE
  
- Zeichnungen bzw. Pläne:
  - Kesselzeichnung Kessel 8 und 9
  - Zwischenstück DN 500
  - 4-fach Druckentnahme
  - Heißwasserschema VKK Standardkessel
  - Schema Heizkreislauf West
  - Schema HKW
  - Layoutplan VKK Standardkessel
  - Montageplan UG Schnitte Pumpen und FW-Leitungen
  - Montageplan UG Draufsicht Pumpen und FW-Leitungen
  - Montageplan EG Draufsicht
  - Lageplan
  - Grundriss Ebene 0,00
  - Grundriss Ebene +4,00

- Grundriss Dachaufsicht
  - Ansicht Nord Hilfskesselhaus Blatt 1 und 2
- 
- Beschreibung der Maßnahme
  - Verfahrensbeschreibung VKK Standardkessel
  - Technische Daten Saacke-Brenner
  - Beschreibung Gassystem
  - Berechnung der Durchlüftungszeit
  - Rohrleitungslisten
  - Technische Daten Pumpen KSB
  - Angaben zum Konformitätsbewertungsverfahren
  - Baubeschreibung
  - Vorprüfung nach UVPG Dr.-Ing Frank Dröscher
  - Verfahrensbedingte Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation Dr.-Ing Frank Dröscher
  - Geräuschimmissionsprognose Dr.-Ing Frank Dröscher
  - Beschreibung Kondensatableitung
  - Berechnung Sicherheitsventil
  - Abnahmeprüfzeugnis Sicherheitsventil
  - Reflex-Unterlagen für den Entspannungstopf
  - Vorprüf- und Abnahmeunterlagen im Rahmen der Abnahme gem. DGRL
  - HKW Pforzheim Qualität Fernheizwasser
  - Schema Heizkreislauf West

### **3. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Im Heizkraftwerk Pforzheim werden zwei neue Spitzenlastkessel K8 und K9 mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 32,05 MW errichtet, die wahlweise mit Erdgas und Heizöl EL betrieben werden können. Hierbei handelt es sich um Heißwasserkessel, die direkt in das bestehende Fernwärmenetz eingebunden werden und Heißwasser mit einer max. zulässigen Vorlauftemperatur von 120° bei einem max. zulässigen Druck von 12 bar erzeugen. Die beiden neuen Kessel ersetzen die bisherigen Kessel K4, K11 und K12, die zusammen eine FWL von 65,5 MW aufwiesen und zum 31.12.2012 stillgelegt wurden.

Die neuen Kessel werden im bestehenden Hilfskesselhaus errichtet. Hierfür

wird das Kesselhaus entsprechend umgebaut. Die Abgase sollen über einen Zug des bestehenden dreizügigen Schornstein „West“ abgeleitet werden. Dieser Schornsteinzug diente bisher der Abgasableitung der zu ersetzenden Kesseln K4, K11 und K12.

### Wesentliche Bestandteile der Heißwasserkesselanlage

	Kessel 8	Kessel 9
Heißwasser-Erzeuger	Heißwasser-Erzeuger	Heißwasser-Erzeuger
Bauart:	Großwasserraumkessel	Großwasserraumkessel
Hersteller:	VKK Standardkessel, Köthen	VKK Standardkessel, Köthen
Herstell-Nummer:	22044	22045
Herstell-Jahr:	2013	2013
max. zulässiger Druck (PS)*: bar	12	12
zulässiger Betriebsdruck (P <sub>B</sub> )*: bar	12	12
max. zulässige Temperatur (TS)*: °C	130	130
zulässige Betriebstemperatur (T <sub>B</sub> )*: °C	120	120
zul. Wärmeleistung: MW	30	30
Heizfläche: m <sup>2</sup>	725	725
Wasserinhalt: voll l	57.600	57.600
Brennstoffart:	Gas/Heizöl EL	Gas/Heizöl EL
Feuerungswärmeleistung: MW	29,2 Heizöl 32,05 Gas	29,2 Heizöl 32,05 Gas
Schwefelgehalt des Heizöls: %	0,1	0,1
Betriebsweise:	ohne ständige Beaufsichtigung 24 h	ohne ständige Beaufsichtigung 24 h

\* Begriffsdefinition gemäß TRBS 2141 Nr. 2

## 4. Nebenbestimmungen

### 4.1 Emissionsgrenzwerte und Begrenzung der Feuerungswärmeleistung

4.1.1 Die Kessel K8 und K9 sind so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte während der Betriebszeit nicht überschritten werden:

Bei Einsatz von Erdgas:

Luftschadstoff		Emissionsgrenzwert	
		Tagesmittelwert	½-h-Mittelwert
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	NO <sub>2</sub>	mg/m <sup>3</sup>	
		100	200
Kohlenmonoxid	CO	mg/m <sup>3</sup>	
		50	100

Bei Einsatz von Heizöl EL:

Luftschadstoff		Emissionsgrenzwert		
		Tagesmittelwert	½-h-Mittelwert	Drei-Minuten-Mittelwert
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	NO <sub>2</sub>	mg/m <sup>3</sup>		
		200	400	
Kohlenmonoxid	CO	mg/m <sup>3</sup>		
		80	160	
Rußzahl		-	-	1

4.1.2 Die zulässigen Emissionen an Luftschadstoffen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf den jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt (Bezugs-O<sub>2</sub>). Wird zur Emissionsminderung eine Abgasreinigungseinrichtung eingesetzt, so darf für die Stoffe, für die die Abgasreinigungseinrichtung betrieben wird, die Umrechnung nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

4.1.3 Die Betriebszeit der Kessel 8 und 9 beginnt, wenn der Sauerstoffgehalt im Abgas an der jeweiligen Messstelle 16 Vol.% unterschreitet. Die Betriebszeit

endet, wenn der Sauerstoffgehalt im Abgas an der jeweiligen Messstelle 16 Vol.% überschreitet.

- 4.1.4 Die Spitzenlastkessel K8 und K9 dürfen nicht gleichzeitig mit der Gasturbine einschließlich Kessel K5 betrieben werden.

### **Kontinuierliche Messungen**

- 4.1.5 Die Massenkonzentration von NO, CO, die Rußzahl (bei Einsatz von Heizöl EL) sowie die Größen Abgastemperatur, O<sub>2</sub>-Gehalt, Abgasvolumenstrom, Druck, Abgasfeuchte und Feuerungswärmeleistung sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen ist durch Berechnung hierbei zu berücksichtigen.

Soweit der Druck und die Temperatur auf Grund der eingesetzten Ermittlungsverfahren der Emissionskomponenten und sonstiger Messgrößen nicht als Bezugsgröße erforderlich sind, kann auf deren Ermittlung verzichtet werden. Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, wenn das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

- 4.1.6 Die Messwerte der Emissionen sind nach Kapitel 4.4 und den Anhängen A, B und D der BMU-Richtlinie über kontinuierliche Emissionsmessungen vom 13.06.2005 (GMBI. 2005, Nr. 38, S. 795) zuletzt ergänzt durch das Rundschreiben des BMU vom 4. August 2010 - Az.: IG I 2-51134/0 (GMBI 2010 Nr. 57, S. 1172) auszuwerten. Aus den Messwerten sind nach Anhang B der BMU-Richtlinie validierte Halbstundenmittelwerte und Tagesmittelwerte zu bilden. Die validierten Halbstundenmittelwerte und die Tagesmittelwerte sind gemäß Anhang D der BMU-Richtlinie zu klassieren. Die Klassierung der validierten Halbstundenmittelwerte erfolgt während der gesamten Betriebszeit der Kessel K8 bzw. K9.

Neue Auswertekriterien, die amtlich bekannt gegeben werden, sind anzuwenden.

Durch den Auswerterechner sind durch rechnerische oder messtechnische Erfassung ferner die jährlichen Gesamtemissionen unter Einbeziehung des Abgasvolumenstromes zu ermitteln.

- 4.1.7 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist gem. § 16 Abs. 2 der 13. BImSchV ein Jahresmessbericht zu erstellen, der innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen ist. Grenzwertüberschreitungen und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen sind im Bericht zu erläutern.

### **Messeinrichtungen**

- 4.1.8 Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionswerten, Bezugswerten und Auswerterechner müssen eignungsgeprüft und amtlich bekannt gegeben sein. Bei Einbau einer neuen Messeinrichtung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine Bescheinigung einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI-Richtlinie 3950, Blatt 3) und die ordnungsgemäße Funktion des Auswerterechners innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.
- 4.1.9 Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Abweichend hiervon muss die Verfügbarkeit für die Messeinrichtung zur Bestimmung des Sauerstoffbezugsgehaltes mindestens 98 % erreichen, die des Auswerterechners muss mindestens 99 % betragen. Die erreichten Verfügbarkeiten sind im Jahresmessbericht anzugeben.
- 4.1.10 Die Messeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass der Anzeigebereich auf die jeweilige Messaufgabe abgestimmt werden kann. In der Regel soll der Anzeigebereich das 1,5-fache der geltenden Emissionsbegrenzung für den Halbstundenmittelwert betragen.
- 4.1.11 Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind durch eine zugelassene Messstelle nach einer wesentlichen Änderung der Anlage und im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.  
Spätestens zwei Monate nach Beginn des Probetriebs muss die erstmalige Kalibrierung der Messgeräte erfolgen.  
Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen muss nach DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) erfolgen. Die Berichte müssen gemäß VDI-Richtlinie 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) abgefasst werden.

- 4.1.12 Im Übrigen ist Kapitel 4 der BMU-Richtlinie über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen (z. B. Wartungsvertrag, Kontrollbuch für die Messeinrichtungen und den Auswerterechner) zu beachten.
- 4.1.13 Dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist das Datum der Aufnahme der Inbetriebnahme bzw. des Probetriebs der Anlage mitzuteilen.

## 4.2 Lärm

- 4.2.1 Die von der Spitzenlastkesselanlage sowie die vom gesamten Heizkraftwerk Pforzheim ausgehenden Lärmemissionen dürfen mit Beginn des Leistungsbetriebs auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen die folgenden anteiligen Immissionsrichtwerte (Beurteilungspegel) nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungspegel K8 und K9 dB(A)		Immissionsbegrenzung HKW gesamt dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IO 1 Hohwiesenweg 20	20	20	56	50
IO 2 Eutinger Str. 30	36	36	62	46
IO 3 Eutinger Str. 47	32	28	55	40
IO 4 Redtenbacher Str. 119	20	16	43	31
IO 5 Nettelbeckstr./Kleiststr.	23	19	50	33

- 4.2.2 Bei den baulichen Änderungen sowie Änderungen der Lüftungstechnik am bestehenden Hilfskesselhaus und der Aufstellung der Kessel-Anlagen sind geeignete Schallschutzvorkehrungen zu treffen, so dass die Schalldruck- bzw. Schalleistungspegel der in der Geräuschimmissionsprognose Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 15.01.2013 (Projekt 1477-1) aufgeführten Schallquellen und damit auch die in der Tabelle (Nebenbestimmung Nr. 4.2.1) aufgeführten anteiligen Beurteilungspegel eingehalten werden.
- 4.2.3 Vom beauftragten schalltechnischen Büro Dr.-Ing. Frank Dröscher ist eine baubegleitende Überwachung und Beratung durchführen zu lassen, die die

Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen an die Neuanlage sicherstellt.

- 4.2.4 Nach Fertigstellung der Anlagen ist aufgrund der Herstellerangaben über die garantierten Schalleistungspegel von einzelnen Anlagenteilen sowie aufgrund von Schallpegelmessungen an einzelnen Schallquellen und anschließenden Schallausbreitungsrechnungen nachzuweisen, dass die in den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung geforderten anteiligen Beurteilungspegel (s. o. Nebenbestimmung Nr. 4.2.1) ohne Abzug von 3 dB(A) nach Ziff. 6.9 der TA-Lärm nicht überschritten werden. Die Messungen und Berechnungen müssen von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde für Messungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchgeführt werden, die nicht mit dem Institut, das die Prognose erstellt hat, identisch sein darf.

### **4.3 Wassergefährdende Stoffe**

- 4.3.1 Die Rohrleitungen für Heizöl EL sind gemäß § 23 Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) durch Sachverständige nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen.
- 4.3.2 Für die Anlage ist gemäß § 3 VAwS eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen. Insbesondere ist zu beschreiben, welche Maßnahmen im Schadensfall bzw. bei Produktaustritt zu ergreifen sind und welche regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen sind.

### **4.4 Arbeitsschutz**

- 4.4.1 Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu geben. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu treffen.

- 4.4.2 Die in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig wiederkehrend, mindestens einmal im Jahr, allgemein und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Von den Unterwiesenen ist die Teilnahme durch Unterschrift schriftlich bestätigen zu lassen.
- 4.4.3 Explosionsgefährdete Bereiche sind entsprechend § 5 BetrSichV in Zonen einzuteilen. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des Anhangs 4 der BetrSichV angewendet werden.
- 4.4.4 Vor der Aufnahme des Betriebs ist entsprechend § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. das bestehende zu ergänzen. Dieses muss stets aktuell gehalten werden. Bei Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes ist es zu überarbeiten.
- 4.4.5 Die Rettungswege mit den dazugehörigen Türen müssen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift - BGV A 8 - "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein. Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.
- Diese Türen müssen in Fluchtrichtung aufgehen und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Daher sind Rolltore im Verlauf von Rettungswegen nicht zulässig.
- 4.4.6 Galerien, Arbeitsbühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, sowie Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen durch Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleisten, gesichert sein. Die Geländer müssen eine Brüstungshöhe von mindestens 1 m aufweisen.
- 4.4.7 Heiße Oberflächen von Maschinen und Rohren, die im Arbeits- und Verkehrsbereich liegen, müssen gegen zufälliges Berühren so gesichert sein,

dass Verletzungen ausgeschlossen sind.

- 4.4.8 In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zu-trägliche Atemluft vorhanden sein.  
Werden Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.
- 4.4.9 Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Personen, die sich in Lärmbereichen aufhalten, sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen, die sie zu benutzen haben.

#### **4.5 Baurecht**

- 4.5.1 Unter Bezug auf § 67 Abs. 1 LBO wird die Schlussabnahme vorgeschrieben. Der Bauherr hat rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 67 Abs. 2 LBO).

#### **Brandschutz**

- 4.5.2 Dort, wo brandabschnittsbildende Bauteile durch Medienleitungen durchbrochen werden, muss durch geeignete bauliche Maßnahmen mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten eine Übertragung von Feuer und Rauch sicher verhindert sein.
- 4.5.3 Die geplante Entrauchung ist im Detail mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.5.4 Aufgrund der geplanten Maßnahmen ist der Feuerwehreinsatzplan (Feuerwehr-Pläne, Feuerwehr-Laufkarten) entsprechend der „Gestaltungsrichtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Pforzheim“ anzupassen.

Vor Erstellung der Pläne ist mit der Produktgruppe - Katastrophenschutz/Einsatzvorbereitung - der Feuerwehr Pforzheim, Habermehlstr. 77, 75172 Pforzheim unter der Rufnummer 07231/391267, 393897, 393341 oder 391664 Kontakt aufzunehmen.

## **4.6 Dampfkesseltechnische Nebenbestimmungen**

- 4.6.1 Mit der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage dürfen nur nachweislich sachkundige, genügend eingewiesene, körperlich geeignete und zuverlässige Personen (Kesselwärter) im Sinne § 8 BetrSichV beauftragt werden.
- 4.6.2 Der Erdgasdurchsatz darf nachweisbar bei dem angegebenen Heizwert ( $H_u = 36 \text{ MJ/m}^3\text{N}$ ) maximal  $1.603 \text{ m}^3\text{N/h}$  pro Brenner betragen.
- 4.6.3 Der Heizöldurchsatz darf nachweisbar bei dem angegebenen Heizwert ( $H_u = 42.700 \text{ kJ/kg}$ ) maximal  $1.231 \text{ kg/h}$  pro Brenner betragen.
- 4.6.4 Bei Einflammrohrbetrieb ist die Betriebsanleitung des Kesselherstellers zu beachten und gegebenenfalls die Feuerungswärmeleistung zu begrenzen.
- 4.6.5 Die Durchlüftung der Rauchgaszüge eines Kessels ist immer mit beiden Brennern durchzuführen.
- 4.6.6 Die Durchlüftungszeit muss mindestens 78s betragen.
- 4.6.7 Die Sicherheitssteuerkreise der Kessel- und Brennersteuerung müssen den Anforderungen der DIN EN 50156-1 entsprechen. Die Übereinstimmung der Sicherheitssteuerkreise der Anlage mit den Anforderungen der DIN EN 50156-1 muss durch eine entsprechende Prüfung der funktionalen Sicherheit nachgewiesen werden. Die Ausführung der Steuerung und der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen muss den vorgeprüften Stromlaufplänen und, wo zutreffend, dem vorgeprüften Sicherheitsprogramm entsprechen.
- 4.6.8 Die elektrische Ausrüstung der Kesselanlage muss den Anforderungen der DIN EN 50156-1 sowie den zutreffenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Für den Betrieb der Anlage müssen die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ BGV A3 berücksichtigt werden.
- 4.6.9 Die Betreiberin hat als Arbeitgeberin eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 3 BetrSichV durchzuführen. Hierbei ist die TRBS 1111 zu beachten.

Auf Grundlage ihrer Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanleitung, welche sie vom Hersteller der Heißwasserkesselanlagen erhält, ist unter Beachtung von § 9 BetrSichV, eine Betriebsanweisung zu erstellen und am Kesselwärterstand auszulegen. Diese muss enthalten:

- a. die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen
- b. die Anweisung für die Wartung der Anlage, inklusive eines Befahrkonzeptes für die Heißwasserkessel
- c. die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind
- d. Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage
- e. Hinweise auf Flucht- und Rettungswege
- f. eine schematische Anordnung der gas- und ölführenden Leitungen und Armaturen
- g. das strikte Verbot über jede eigenmächtige Änderung an den Sicherheitseinrichtungen oder an ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen
- h. die Anweisung, dass bei unzulässig hohem Zusatzwasserverbrauch der Vorgesetzte zu verständigen ist
- i. Hinweise über den ordnungsgemäßen Umgang mit gefährlichen Einsatz-, Hilfs-, Rest- und Abfallstoffen entsprechend der Gefahrstoffverordnung.

Auf Grund von neu erworbenen Erkenntnissen sind die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisung fortzuschreiben.

- 4.6.10 Es ist nachzuweisen, dass das Füll- und Ergänzungswasser sowie das Kreislaufwasser den Qualitätsanforderungen für Fernheizwasser entspricht, wobei die durch den Kesselhersteller vorgeschriebenen Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen.
- 4.6.11 Wird in der Gefährdungsanalyse gem. DIN EN 12953, Teil 6, 4.8.3, festgestellt, dass innerhalb der beaufsichtigungsfreien Zeit Schadstoffe in den Wasserkreislauf oder in das Ergänzungswasser gelangen können, ist eine angemessene und kontinuierliche Überwachungseinrichtung einzubauen, die die Verunreinigungen erkennen kann. Bei Überschreiten der zulässigen Grenzwerte ist die Zufuhr des verunreinigten Wassers zu unterbrechen oder die Brennstoffzufuhr zum Kessel zu unterbrechen und zu verriegeln. Auf eine

kontinuierliche Überwachung kann verzichtet werden, wenn es die Gefährdungsanalyse rechtfertigt.

- 4.6.12 Wenn die Möglichkeit besteht, dass durch die Gesamthärte des Ergänzungswassers die durch den Kesselhersteller vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden können, ist die Gesamthärte des Ergänzungswassers automatisch zu überwachen. Bei Überschreiten der zulässigen Grenzwerte ist die Ergänzungswasserzufuhr zu unterbrechen oder die Brennstoffzufuhr zum Kessel zu unterbrechen und zu verriegeln. Auf eine kontinuierliche Überwachung kann verzichtet werden, wenn es die Gefährdungsanalyse rechtfertigt.
- 4.6.13 Unbefugten ist der Zutritt zu den Heißwasserkesselanlagen zu untersagen. An den Eingängen zum Kesselaufstellungsraum sind Verbotsschilder so anzubringen, dass sie jederzeit sichtbar und gut lesbar sind. Die Betreiberin hat den befugten Personenkreis festzulegen. Die fachkundige Person für die Bedienung der Kesselanlagen darf den Zutritt Unbefugter nicht dulden.
- 4.6.14 Wasserleitungen, Brennstoffleitungen sowie Rauchgaskanäle, deren Wandtemperaturen über 70 °C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz versehen sein.
- 4.6.15 Die Fluchtwege aus dem Kesselaufstellungsraum müssen den Anforderungen der ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan (August 2007 mit Ergänzung Juni 2011)“ genügen.
- 4.6.16 Die Ausblaseleitungen von Wasserstands-Anzeigeeinrichtungen, Wasserstandsreglern und -begrenzern müssen gefahrlos münden. Der Ausblasevorgang muss eindeutig erkennbar sein.
- 4.6.17 Ausblaseleitungen von Sicherheitsventilen, Abschlamm- und Entleerungsleitungen müssen gefahrlos ausmünden.
- 4.6.18 Alle Regler und Begrenzer sind gemäß den Betriebsanleitungen des Herstellers regelmäßig zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. Die Inspektionsabstände sind auf der Grundlage der Betriebsbedingungen und der Gefahrenanalyse festzulegen.

- 4.6.19 Es ist eine Prüfmöglichkeit für die Vorlauftemperaturanzeige und den Schalterpunkt des Temperaturbegrenzers vorzusehen.
- 4.6.20 Für jeden Kessel ist eine Durchflussbegrenzung vorzusehen, die bei Unterschreiten des minimal zulässigen Grenzwertes die Brennstoffzufuhr zum jeweiligen Kessel unterbricht und verriegelt. Der Begrenzer muss den Anforderungen der DIN EN 12953, Teil 9, genügen.
- 4.6.21 Die Brenner sind vor Inbetriebnahme und nach jeder Änderung gem. DIN EN 12953, Teil 7, 6.1.2, zu prüfen.
- 4.6.22 Die Sicherheitsabsperreinrichtungen in den Brennstoffleitungen (sowohl Öl als auch Gas) außerhalb des Kesselhauses müssen fernbedienbar sein und über den Notausschalter geschlossen werden können.
- 4.6.23 Für die Gasversorgung der Brenner ist die DIN EN 12953, Teil 7, zu beachten. Außerdem ist die Gasinstallation nach den Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes Gas und den technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Gasversorgungsunternehmers auszuführen und zu betreiben.
- 4.6.24 Vor Inbetriebnahme ist eine Dichtheitsprüfung der Gasleitungen unter Anwendung von Luft oder Inertgas mit dem 1,5 fachen des maximal zulässigen Druckes durchzuführen.
- 4.6.25 Die Gasleitungen müssen in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen unterzogen werden.
- 4.6.26 Für die Ölversorgung der Brenner ist die DIN EN 12953, Teil 7, zu beachten.
- 4.6.27 Im Anschluss an die Dichtheitsprüfung müssen die Ölleitungen einer Festigkeitsprüfung mit dem 1,3fachen des maximal zulässigen Betriebsdruckes, mindestens jedoch 5 bar, unterzogen werden.
- 4.6.28 Bei Störungen an der externen Druckhaltung, die zu sicherheitskritischen Zuständen an den Heißwasserkesseln führen können, ist die Brennstoffzufuhr zu unterbrechen und zu verriegeln.  
Sicherheitskritische Zustände können sein:

- Unterschreiten des minimal zulässigen Druckes
- Überschreiten des maximal zulässigen Druckes
- Überschreiten der maximal zulässigen Temperatur
- Unterschreiten der minimal zulässigen Durchströmung

Die Begrenzungseinrichtungen müssen den Anforderungen der DIN EN 12953, Teil 9, genügen.

- 4.6.29 Bei Veränderung am Heißwassernetz ist die Rückwirkung auf die Heißwasserkesselanlage zu überprüfen, z.B.: bei Erhöhung des Gesamtwasservolumens die Größe von Ausdehngefäßen und Auffangbehälter, bei Einbau von geodätisch höher gelegenen Wärmeverbrauchern die Festlegung des Mindestdruckes, bei Gefahr von Fremdstoffeinbruch in das Heißwassernetz die Überwachung der Kreislaufwasserqualität.
- 4.6.30 Die Dampfkesselanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.  
Die entsprechenden Prüfbescheinigungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu übersenden.

### **Hinweise**

- Die Anlagenteile der Heißwasserkesselanlage sind entsprechend den Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS) aufzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.  
Diese sind insbesondere:
  - TRBS 1111, Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung, 09. Dezember 2006
  - TRBS 2141, Gefährdungen durch Dampf und Druck – Allgemeine Anforderungen –, 23. März 2007

- TRBS 2141 Teil 1, Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparameter, 06. März 2008
- TRBS 2141 Teil 2, Gefährdung durch Dampf und Druck, Schädigung der drucktragenden Wandung, 04. August 2009
- TRBS 2141 Teil 3, Gefährdungen durch Dampf und Druck bei Freisetzung von Medien, 21. September 2009
- TRBS 2210, Gefährdungen durch Wechselwirkungen, 06. Dezember 2006

Folgende Technische Regeln sind darüber hinaus bezüglich der BetrSichV sinngemäß anzuwenden soweit sie die Aufstellung und den Betrieb betreffen.

- TRD 001 Allgemeines, Aufbau und Anwendung der TRD, Ausgabe August 1997
- TRD 403 Aufstellung von Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppe IV, Ausgabe Juni 1984

Folgende Normen sind zu beachten:

- DIN EN 12953-6 2011, Großwasserraumkessel – Teil 6: Anforderungen an die Ausrüstung für den Kessel
- DIN EN 12953-7 2002, Großwasserraumkessel – Teil 7: Anforderungen an Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe
- DIN EN 12953-8 2001, Großwasserraumkessel – Teil 8: Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung
- DIN EN 12953-9 2007, Großwasserraumkessel – Teil 9: Anforderungen an Begrenzungseinrichtungen an Kessel und Zubehör

- DIN EN 12953-10 2003, Großwasserraumkessel – Teil 10: Anforderungen an die Speisewasser- und Kesselwasserqualität
  - DIN EN 676 2008, Automatische Brenner mit Gebläse für gasförmige Brennstoffe
  - DIN EN 267 2011, Automatische Brenner mit Gebläse für flüssige Brennstoffe
  - Richtlinie für die Beurteilung von Großwasserraumkesselkonstruktionen V-DK-003, 2011-04
- 
- Es ist die Verordnung über Arbeitsstätten - ArbStättV, Juli 2010 - und die dazu gehörigen Arbeitsstättenregeln zu beachten.
  - Für die baulichen Anlagen von feststehenden Landdampfkesselanlagen - z. B. Kesselhäuser, Schornsteine - gelten die bauaufsichtlichen Anforderungen.
  - Gemäß §15 der BetrSichV hat der Betreiber die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfung der Dampfkesselanlage und Anlagenteile der zuständigen Behörde spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen. Zuvor sind diese Prüffristen von einer zugelassenen Überwachungsstelle überprüfen zulassen.
  - Gemäß V-DK-003 ist an der Feuerseite des Flammenrohrs nach 18 Monaten einmalig eine innere Prüfung durchzuführen.

## **5. Hinweise zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz**

- 5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet ist, seine CO<sub>2</sub>-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.
- 5.2 Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen der Kapazitätserweiterung im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

5.3 Der Betreiber kann im Falle einer wesentlichen Kapazitätserweiterung eine Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag für wesentliche Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

## **6. Begründung**

6.1 Die Heizkraftwerk Pforzheim GmbH betreibt in Pforzheim ein Heizkraftwerk zur Strom- und Fernwärmeversorgung. Im HKW Pforzheim werden derzeit die Blöcke/Kessel 3, 5 (Abhitzeessel) 6 (Wirbelschichtblock), 7 (Biomasseblock) sowie eine Gasturbine betrieben, die zusammen eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 288 MW haben. Die beiden neuen Kessel mit jeweils 32 MW FWL dienen als Spitzenlast- bzw. Reservekessel der Versorgungssicherheit mit Fernwärme. Durch die neuen Kessel wird das HKW Pforzheim über eine FWL von insgesamt 352 MW verfügen, die damit etwa 1 MW weniger beträgt als vor dem Wegfall der Ende 2012 stillgelegten Kessel 4, 11 und 12.

6.2 Das bestehende Kraftwerk stellt eine (gemeinsame) Feuerungsanlage nach Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV dar und wird durch die Errichtung und den Betrieb der Heißwasserkessel 8 und 9 wesentlich geändert. Das Vorhaben bedarf daher einer Änderungsgenehmigung nach §§ 4 Abs.1, 16 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, über deren Erteilung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden ist.

Das Verfahren wurde gem. § 10 BImSchG und den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

- 6.3 Die Prüfung gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter entstehen. Das Regierungspräsidium hat diese Feststellung am 27.02.2013 auf seiner Internetseite und am Schwarzen Brett öffentlich bekannt gemacht.

Schädliche Umwelteinwirkungen können bei Kraftwerken vor allem durch Schadstoffemissionen über den Luftpfad entstehen. Da die Spitzenlastkessel vorwiegend als Reserve für die Sicherung der Fernwärmeversorgung eingesetzt werden, werden die derzeit genehmigten *Emissionen* des Gesamtstandortes nicht überschritten, zumal diese Kessel nicht gleichzeitig mit der Gasturbine betrieben werden dürfen. Auch was die *Immissionen* von Schadstoffen betrifft, so sind die Zusatzbelastungen durch die Spitzenlastkessel im Sinne der TA Luft im gesamten Rechengebiet irrelevant. Die strengeren Irrelevanzkriterien für die Umweltzone Pforzheim sind ebenfalls eingehalten, wie aus der Immissionsprognose des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Frank Dröscher hervorgeht. Die Unterschreitung der Irrelevanzschwellen wurde auch in einem 2. Szenario nachgewiesen, in dem die Emissionen der Kessel 8 und 9 bei gemeinsamen Betrieb mit Kessel 6 (gemeinsamer Schornstein) für die Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegt wurden.

Eine weitere mögliche Umwelteinwirkung ist in dem Gutachten Lärmprognose des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Frank Dröscher mit der zu erwartenden Geräuschsituation untersucht worden. Zur Beurteilung der Immissionen wurden fünf relevante Immissionsorte in der näheren Umgebung des HKW Pforzheim herangezogen. Dabei wurde von dem Gutachter festgestellt, dass die Teilbeurteilungspegel der beiden neuen Spitzenlastkessel an allen Immissionsorten tagsüber und nachts die für das gesamte HKW genehmigten Immissionsbegrenzungen (siehe immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 20.08.2009) um mindestens 10 dB unterschritten werden. Nach TA Lärm Nr. 2.2 Buchst. a) ist damit der Immissionsbeitrag durch die neuen Kessel nicht relevant.

- 6.4 Die vom beauftragten TÜV Süd geprüften Antragsunterlagen für die notwendige Erlaubnis sind am 18.11.2013 beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein-

gegangen. Die Sachverständigenprüfung hat ergeben, dass die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der Dampfkesselanlagen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, wenn neben den Angaben in den Antragsunterlagen die Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheids eingehalten werden.

Die Dampfkesselerlaubnis konnte auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV erteilt werden.

6.5 Infolge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG waren die unter Nr. 1.2 genannten öffentlich-rechtlichen Zulassungen wie Baugenehmigung, Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 TEHG sowie Erlaubnis nach § 13 Abs.1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zum Betrieb der Dampfkesselanlagen in diese BImSch-Genehmigung einzubeziehen.

6.6 Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, zu dem Antrag gehört:

- Stadt Pforzheim mit den Dienststellen
  - Baurechtsamt
  - Feuerwehr
- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), Berlin

6.7 Das Vorhaben wurde am 21.02.2013 im Pforzheimer Kurier, in der Pforzheimer Zeitung, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie am 22.02.2013 im Zentralblatt des Staatsanzeigers Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen vom 27.02.2013 bis 26.03.2013 bei der Stadt Pforzheim im Amt für Umweltschutz und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 09.04.2013. Innerhalb dieser Frist wurden keine Einwendungen erhoben.

Auf Antrag mit Schreiben vom 18.01.2013 und E-Mail vom 08.04.2013 hat das Regierungspräsidium mit Entscheidung vom 12.04.2013 den vorzeitigen

Beginn für bestimmte Baumaßnahmen gemäß § 8 a BImSchG zugelassen.

- 6.8 Den Genehmigungsanträgen war mit dem zuletzt beantragten Inhalt und Umfang stattzugeben. Das Vorhaben zur Errichtung der Spitzenlastkessel ist mit den unter Nr. 4 festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Nach Maßgabe dieser Bedingungen, Auflagen und inhaltlichen Beschränkungen kann die Erfüllung der Betreiberpflichten sowie die Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes bei Errichtung und Betrieb der Anlage sichergestellt werden (§ 6 i.V. mit §§ 5 und 7 BImSchG), so dass ein Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung besteht. Die Entscheidung berücksichtigt die Auflagen und Hinweise aus den Stellungnahmen der Behörden.
- 6.9 Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) in der derzeit geltenden Fassung.

## 7. **Gebührenentscheidung**

Für die Entscheidung gem. Nr. 1.1/1.2 wird eine Gebühr in Höhe von **18.269,00 €** festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) sowie der Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich

- des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. S. 147), zuletzt geändert am 21.03.2013, und den im Einzelnen genannten Nummern des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM) und
- des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 20. Oktober 2006 und der genannten Nummer des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzWM), Fassung vom 23.06.2010.

Die Höhe der innerhalb eines Gebührenrahmens festgesetzten Gebühr der Pos. 2 richtet sich nach dem mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand und berücksichtigt die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung

für den Gebührenschuldner (§ 7 LGebG).

Der Gebührenberechnung liegen die von Ihnen angegebenen Kosten der Änderung einschließlich der auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuer zugrunde (Anmerkung zu Nr. 8):

Gesamterrichtungskosten	5.950.000,00 €
darin enthalten: Baukosten:	41.650,00 €
darin enthalten: Errichtungskosten der Kesselanlage	1.874.250,00 €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

**1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung einer Spitzenlastkesselanlage (Kessel 8 und 9)**

gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GebVO UM und Nrn. 8.3.1 (100%, öffentliche Bekanntmachung) i.V.m. Nr. 8.1. GebVerz UM sowie den Anmerkungen zu Nr. 8:

<i>Kostenbetrag über 3.500.000 €:</i>	<i>10.500,00 €</i>
<i>zzgl. 0,04 % von 2.450.000,00 € (5.950.000,00 € - 3.500.000,00 €)+</i>	<i>980,00 €</i>
<i>zusammen</i>	<b>11.480,00 €</b>

**2. Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG**

gem. Nr. 8.8 und den Anmerkungen zu Nr. 8, Abs. 2

**500,00 €**

**3. Baurechtliche Genehmigung**

gem. Nr. 11.1.1 GebVerzWM

4 ‰ von 41.650,00 €

**166,60 €**

**4. Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV**

gem. Nr. 9.2.4. GebVerzUM sowie den Anmerkungen hierzu

*Errichtungskosten betragen nicht mehr als 5.000.000 €* *2.000,00 €*

*zzgl. 0,3 % von 1.374.250,00 € (1.874.250,00 € - 500.000,00 €)* *+ 4.122,75 €*

*zusammen*

**6.122,75 €**

**Die Gebühr beträgt somit insgesamt**

**18.269,00 €**

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie einen anderen Überweisungsvordruck verwenden, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, Kto Nr. 749 55301 02, BLZ 600 501 01 (IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600).

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid sowie gegen die Gebührenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim oder beim Sitz des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim Klage erhoben werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer

deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Helmut Krohn